MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort

KUS Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Schönberg

Erste Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Marktes Schönberg

Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Schönberg

(KUS)

Erste Änderungssatzung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Marktes Schönberg (KUS)vom 01. Januar 2025.

Markt Schönberg
Verwaltungsgemeinschaft Schönberg
Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)
Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag
Hauptverwaltung
Marktplatz 16
94513 Schönberg

Ansprechpartner:	Günther Kellermann
Telefon:	08554/9604-27
Telefax:	08554/9604-50
E-Mail:	guenther.kellermann@vg-schoenberg.de
Internet:	http://www.vg-schoenberg.de
EAPL:	028-01/0
Beschlüsse:	Marktgemeinderat 01. April 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Neufassung 4

§ 2 Inkrafttreten 4

Erste Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Schönberg
Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Schönberg

vom …

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 09.12.2022 (GVBI S. 674) erlässt der Markt Schönberg folgende Satzung:

§ 1 Neufassung

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Schönberg wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

(1) Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. [2]Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. [3]Bei Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

(4) Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht sind dem Marktgemeinderat sowie der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Schönberg, den

MARKT SCHÖNBERG

Martin Pichler
Erster Bürgermeister